

3. Beschluss

über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2024

I.

Die Abordnung von Richter am Landgericht **Dr. Neutze** endet zum 29.02.2024.

Assessor **Schwierzy** wird am 01.03.2024 zum Richter auf Probe bei dem Landgericht Aurich ernannt.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** wird mit Wirkung ab dem 01.03.2024 bei dem Landgericht Aurich im Bereich des Zivilrechts erprobt.

Richterin am Landgericht **Bernau** betreut ab dem 01.03.2024 bis voraussichtlich zum 31.07.2024 eine Referendarin.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum 01.03.2024 wie folgt geändert:

Richter **Schwierzy** wird mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 5. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 4. Großen Strafkammer. Seine Proberichterentlastung wird im Strafbereich sichergestellt.

Richter am Landgericht **Dr. Neutze** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Richterin am Landgericht **Dr. Fuchs** scheidet aus der 5. Zivilkammer, aus der Güterichterabteilung und aus den Justizverwaltungssachen aus und wird mit einem AKA von 0,90 Mitglied der 4. Zivilkammer. Sie wird anstelle von Richterin am

Landgericht Rath regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der 4. Zivilkammer. Mit einem AKA von 0,10 bleibt sie für Aufgaben des Richterrates freigestellt.

Der AKA von Richterin am Landgericht **Schmagt** in der 3. Großen Strafkammer wird um 0,10 auf 0,40 reduziert, mit einem AKA von 0,05 wird sie Mitglied der 2. Großen Strafkammer und mit einem AKA von 0,05 Mitglied der 1. Großen Jugendkammer. Mit einem AKA von 0,50 nimmt sie weiterhin Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Sie wird anstelle von Richterin am Landgericht Laumann regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Großen Strafkammer und der 1. Großen Jugendkammer.

Richterin am Landgericht **Schomber** wird anstelle von Richterin am Landgericht Schmagt weitere Vertreterin in der 1. Großen Jugendkammer.

Der AKA von Richter am Landgericht **Schulz** in der Justizverwaltung wird von 0,20 auf 0,10 reduziert. Mit dem freiwerdenden AKA von 0,10 wird sein AKA in der Güterichterabteilung auf 0,20 erhöht. Er verbleibt mit einem AKA von 0,70 Mitglied der 2. Zivilkammer.

Der AKA von Richter **Drosten** in der 1. und der 3. Großen Strafkammer wird um jeweils 0,10 auf jeweils 0,20 reduziert, mit seinem freiwerdenden AKA von 0,20 nimmt er Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Mit einem AKA von 0,40 bleibt er Mitglied der 3. Zivilkammer.

Richter am Landgericht **Olthoff** wird anstelle von Richter am Landgericht Dr. Neutze regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der 1. Kleinen Strafkammer und der 1. Kleinen Jugendkammer.

Richterin am Landgericht **Bagus** wird anstelle von Richterin am Landgericht Dr. Fuchs zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden der 5. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht **Rath** wird anstelle von Richter am Landgericht Dr. Neutze regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kleinen Jugendkammer.

III.

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan des Landgerichts Aurich vom 13.12.2023 wird unter Punkt III.2.g – „Zuteilung nach Fremdkontoständen“ wie folgt neu gefasst:

Zuteilung nach Fremdkontoständen

Die Eingänge in den Turnuskreisen „203-Turnus KLS Umfang Haft Erw.“ und „520-Turnus KLS Umfang Haft Jugend“ erfolgt nach Fremdkontostand nach folgenden Grundsätzen:

- Die Zuteilung der Eingänge im Turnuskreis „203-Turnus KLS Umfang Haft Erw.“ erfolgt in die Kammer, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Punktestand im Sonderturnus „202-Turnus KLS Umfang Nicht-Haft Erw.“ hat, wie oben ausgeführt, erfolgt die Anrechnung zum einen in den Sonderturnus „202-Turnus KLS Umfang Nicht-Haft Erw.“ jedoch ohne Weitergabe an den Stammturnus „200-Stammturnus KLS Nicht-Haft Erw.“ denn es erfolgt eine weitere Anrechnung auf den Sonderturnus „201 -Turnus KLS-Haft Erw.“ mit weiterer Anrechnung auf den Stammturnus „200-Stammturnus KLS Nicht-Haft Erw.“.
- Die Zuteilung der Eingänge im Turnuskreis „520-Turnus KLS Umfang Haft Jugend“ erfolgt in die Kammer, die zum Zeitpunkt der Zuteilung den niedrigsten Punktestand im Sonderturnus „510-Turnus KLS Umfang Nicht-Haft Jugend“ hat, wie oben ausgeführt, erfolgt die Anrechnung zum einen in den Sonderturnus „510-Turnus KLS Umfang Nicht-Haft Jugend“ jedoch ohne Weitergabe an den Stammturnus „200-Stammturnus KLS Nicht-Haft Erw.“ denn es erfolgt eine weitere Anrechnung für die 1. Große Jugendkammer in dem Sonderturnus „502-Turnus KLS Jugend Haft“ mit weiterer Anrechnung für die 2. Große Strafkammer auf den Sonderturnus „201 -Turnus KLS-Haft Erw.“ mit weiterer Anrechnung auf den Stammturnus „200-Stammturnus KLS Nicht-Haft Erw.“.

IV.

Angesichts der Belastungssituation der 3. Zivilkammer werden aus dem Zuständigkeitsbereich der 3. Zivilkammer folgende Einzelrichterverfahren mit Wirkung zum 01.03.2024 in die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer überführt:

Aus dem Einzelrichterdezernat des Vorsitzenden Richters am Landgericht Gronewold:

Sämtliche Einzelrichterverfahren, die zwischen dem 01.07.2023 und dem 31.12.2023 eingegangen sind. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die in die Sonderzuständigkeit der Kammer für Versicherungssachen (O-VER) fallen und Verfahren, in denen bereits ein Verkündungstermin anberaumt wurde.

V.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden mit Wirkung zum 01.03.2024 die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen der 3. Zivilkammer auf 2,50, der 4. Zivilkammer auf 1,20 festgesetzt. Der Arbeitskraftanteil für neu eingehende Strafsachen der 1. Großen Strafkammer auf 2,20, der 2. Großen Strafkammer/1. Großen Jugendkammer wird auf 2,80, der 3. Großen Strafkammer auf 2,35 und der 4. Großen Strafkammer auf 2,20 festgesetzt.

Aurich, 01.03.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 3. Änderungsbeschlusses zusammenfassend künftig wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,20

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Raap	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	0,70
Weitere Mitglieder:	Richter Drost	0,20
	Richterin Dr. Schaffert	0,70
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 1,50 + 1,30 -> 2,80

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schmagt	0,05
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
	Richter Urfell	0,50
	Richterin Becker	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber	

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,35

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Klein	1,00
Weitere Mitglieder:	Richterin am Landgericht Schmagt	0,40
	Richter Drost	0,20
	Richterin Becker	0,80
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 2,20

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,60
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,85
Weitere Mitglieder:	Richter Sehnert	0,50
	Richter Schwierzy	0,50

Vertreter: Richter am Landgericht Schulz

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) AKA 1,30 + 1,50 -> 2,80

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Witte 0,40

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt 0,05

Weitere Mitglieder: Richterin am Landgericht Laumann 0,25

Richter Urfell 0,50

Richterin Becker 0,10

Vertreterin: Richterin am Landgericht Schomber

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) AKA 1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,20

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff 0,10

Weiteres Mitglied: Richterin Weber 0,10

Vertreterin: Richterin am Landgericht Laumann

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,70

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt

Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,40

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann 0,40

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richter Sehnert

Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG: Richterin Weber

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,80

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders 0,80

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath
Weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

4. Kleine Strafkammer **AKA 0,35+0,05 -> 0,40**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Raap 0,35
Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath
Weiterer Vertreter: Richter Drosten
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG: Richterin Weber

1. Kleine Jugendkammer **AKA 1,00**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10
Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff
Weitere Vertreterin: Richterin am Landgericht Schmagt

2. Kleine Jugendkammer **AKA 0,05+0,35 -> 0,40**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Raap 0,05
Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath
Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff